



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
1. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 66 b)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. November 2014

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/69/L.3)]

### 69/16. Aktivitätenprogramm für die Durchführung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/237 vom 23. Dezember 2013, mit der sie die Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung, vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2024, unter dem Motto „Menschen afrikanischer Abstammung: Anerkennung, Gerechtigkeit und Entwicklung“ verkündete, deren Auftakt unmittelbar im Anschluss an die Generaldebatte der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung stattfinden soll, und zu diesem Zweck die Gelegenheit hervorhebend, durch die wirksame Begehung der Dekade maßgebliche Synergieeffekte bei der Bekämpfung aller Geißeln des Rassismus zu erzielen und in dieser Hinsicht zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>1</sup> beizutragen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/169 vom 18. Dezember 2009, mit der sie 2011 zum Internationalen Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung erklärte, eingedenk dessen, dass es von vorrangiger Bedeutung ist, auf den Fortschritten aufzubauen, die im Zuge der Durchführung des Aktivitätenprogramms für das Jahr erzielt wurden, und zu diesem Zweck unter Hinweis auf Ziffer 61 ihrer Resolution 66/144 vom 19. Dezember 2011, mit der sie die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung ermutigte, ein vom Menschenrechtsrat zu verabschiedendes Aktionsprogramm, einschließlich eines Mottos, zu entwickeln, mit dem Ziel, vor Ablauf des Jahres 2013 die Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung zu verkünden,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, mit der sie beschloss, die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen, und ihre Resolutionen 56/266 vom 27. März 2002, 57/195 vom 18. Dezember 2002, 58/160 vom 22. Dezember 2003, 59/177 vom 20. Dezember 2004 und 60/144 vom 16. Dezember 2005, in denen sie den Weg für die umfassende Weiterverfolgung der Weltkonferenz und die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban vorgab,

<sup>1</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.



*im Bewusstsein* ihrer Resolution 62/122 vom 17. Dezember 2007, mit der sie den 25. März zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels erklärte,

*entschlossen*, die Menschenwürde und Gleichheit für die Opfer der Sklaverei, des Sklavenhandels und des Kolonialismus zu wahren, insbesondere für die Menschen afrikanischer Abstammung in der afrikanischen Diaspora,

*unter Begrüßung* der von der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban geleisteten Arbeit an dem Entwurf eines Aktivitätenprogramms für die Durchführung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe über die Ausarbeitung des Entwurfs eines Aktivitätenprogramms für die Durchführung der Dekade<sup>2</sup>,

1. *verabschiedet* das Aktivitätenprogramm für die Durchführung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Aktivitäten und Ziele für die Dekade im Einklang mit Ziffer 10 des Aktivitätenprogramms für die Durchführung der Dekade geplant und durchgeführt werden, auf der Grundlage einer umfassenden Konsultation und Zusammenarbeit mit Menschen afrikanischer Abstammung;

3. *beschließt*, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zum Koordinator der Dekade zu ernennen, um die Durchführung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade zu verfolgen;

4. *ersucht* die Staaten und legt den zuständigen Menschenrechtsorganen, -mechanismen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen, den internationalen, regionalen, subregionalen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der Organisationen von Menschen afrikanischer Abstammung, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen Interessenträgern nahe, spezifische handlungsorientierte Aktivitäten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen auszuarbeiten und durchzuführen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, jährlich einen Fortschrittsbericht über die Durchführung der Aktivitäten der Dekade vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, berechenbare Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für die wirksame Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade zuzuweisen, und bittet die Mitgliedstaaten und die anderen Geber, für diesen Zweck außerplanmäßige Mittel bereitzustellen;

7. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, vor der vierundsiebzigsten Tagung der Versammlung eine Halbzeitüberprüfung zur Bestandsaufnahme der Fortschritte und Beschließung weiterer notwendiger Maßnahmen abzuhalten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, eine abschließende Bewertung der Dekade abzuhalten, die im Rahmen einer internationalen Veranstaltung auf hoher Ebene zum Abschluss der Dekade stattfinden soll;

---

<sup>2</sup> A/HRC/26/55.

9. *beschließt*, die Dekade gemäß Resolution 68/237 der Generalversammlung unmittelbar im Anschluss an die Generaldebatte der neunundsechzigsten Tagung der Versammlung mit der erforderlichen globalen Bekannt- und Sichtbarmachung offiziell zu eröffnen, deren Modalitäten vom Präsidenten der Versammlung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten koordiniert werden.

*55. Plenarsitzung  
18. November 2014*

## **Anlage**

### **Aktivitätenprogramm für die Durchführung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung**

#### **I. Einleitung**

##### **A. Hintergrund**

1. Die Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung, die von 2015 bis 2024 begangen wird, stellt einen vielversprechenden Abschnitt der Geschichte dar, in dem sich die Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten, die Zivilgesellschaft und alle anderen maßgeblichen Akteure mit Menschen afrikanischer Abstammung zusammenschließen und wirksame Maßnahmen für die Durchführung des Aktivitätenprogramms in einem Geist der Anerkennung, der Gerechtigkeit und der Entwicklung ergreifen werden. In dem Aktivitätenprogramm wird anerkannt, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban<sup>3</sup> ein umfassender Rahmen der Vereinten Nationen und eine solide Grundlage zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind und eine neue Stufe der Anstrengungen der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft darstellen, die Rechte und die Würde der Menschen afrikanischer Abstammung wiederherzustellen.

2. Die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade ist ein integraler Bestandteil der vollständigen und wirksamen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und steht im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>4</sup>, welches die wichtigsten internationalen Übereinkünfte zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind. Daher sollten durch die Internationale Dekade bedeutende Synergieeffekte im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz erzielt werden.

3. In der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban wurde anerkannt, dass Menschen afrikanischer Abstammung Opfer von Sklaverei, Sklavenhandel und Kolonialismus waren und weiterhin Opfer ihrer Folgen sind. Der Durban-Prozess hat den Menschen afrikanischer Abstammung mehr Sichtbarkeit verschafft und infolge konkreter Maßnahmen der Staaten, der Vereinten Nationen, anderer internationaler und regionaler Organe und der Zi-

---

<sup>3</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

<sup>4</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

vilgesellschaft zu maßgeblichen Fortschritten bei der Förderung und dem Schutz ihrer Rechte beigetragen.

4. Bedauerlicherweise äußern sich Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der genannten Fortschritte nach wie vor sowohl unmittelbar als auch mittelbar, de facto und de jure, in Form von Ungleichheit und Benachteiligung. Überall auf der Welt gehören Menschen afrikanischer Abstammung, ob sie Nachkommen der Opfer des transatlantischen Sklavenhandels sind oder Migranten der jüngeren Zeit, zu den ärmsten und am stärksten marginalisierten Gruppen. Aus Studien und Erkenntnissen internationaler und nationaler Organe geht hervor, dass Menschen afrikanischer Abstammung nach wie vor begrenzten Zugang zu hochwertiger Bildung, Gesundheitsdiensten, Wohnraum und sozialer Sicherheit haben. In vielen Fällen bleibt ihre Situation weitgehend unbemerkt, und die Anstrengungen von Menschen afrikanischer Abstammung, ihrer gegenwärtigen Lage abzuweichen, werden bislang nicht genügend anerkannt und geachtet. Sie erleben allzu oft Diskriminierung beim Zugang zur Justiz und sind neben der Erstellung von Personenprofilen auf der Basis der Rasse in erschreckend hohem Maße der Polizeigewalt ausgesetzt. Darüber hinaus ist ihre politische Teilhabe oft gering, sowohl in Bezug auf ihre Wahlbeteiligung als auch bei der Besetzung politischer Ämter.

5. Menschen afrikanischer Abstammung können mehrfache, verschärfte oder sich überschneidende Formen der Diskriminierung aus anderen verwandten Gründen erleiden, wie etwa aufgrund des Alters, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder eines sonstigen Status.

6. Die Förderung und der Schutz der Menschenrechte von Menschen afrikanischer Abstammung soll ein vorrangiges Anliegen der Vereinten Nationen sein. In dieser Hinsicht ist die Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung eine wichtige Initiative zur rechten Zeit und eine einmalige Gelegenheit, den wichtigen Beitrag von Menschen afrikanischer Abstammung zu unseren Gesellschaften zu unterstreichen und konkrete Maßnahmen zur Förderung ihrer uneingeschränkten Inklusion und zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz vorzuschlagen.

#### **B. Motto der Internationalen Dekade**

7. Wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/237 verkündet, lautet das Motto der Internationalen Dekade „Menschen afrikanischer Abstammung: Anerkennung, Gerechtigkeit und Entwicklung“.

#### **C. Ziele der Internationalen Dekade**

8. Die Nichtdiskriminierung und die Gleichheit vor dem Gesetz und durch das Gesetz sind Grundprinzipien der internationalen Menschenrechtsnormen und bilden die Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> und der wichtigsten internationalen Menschenrechtsverträge und -übereinkünfte. Daher soll das Hauptziel der Internationalen Dekade die Förderung der Achtung, des Schutzes und der Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen afrikanischer Abstammung sein, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannt. Dieses Hauptziel kann dadurch erreicht werden, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, das Ergebnisdokument der

---

<sup>5</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

Durban-Überprüfungskonferenz<sup>6</sup> und die politische Erklärung zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>7</sup> vollständig und wirksam umgesetzt werden und alle Staaten dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und anderen maßgeblichen internationalen und regionalen Menschenrechtsübereinkünften beitreten oder sie ratifizieren und die aus ihnen entstehenden Verpflichtungen vollständig umsetzen.

9. Mit der Internationalen Dekade werden insbesondere folgende konkrete Ziele verfolgt:

a) die Maßnahmen und die Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Gewährleistung des vollen Genusses der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte durch die Menschen afrikanischer Abstammung sowie ihrer vollen und gleichberechtigten Teilhabe an allen Aspekten der Gesellschaft zu verstärken;

b) eine bessere Kenntnis und größere Achtung der Vielfalt des Erbes und der Kultur von Menschen afrikanischer Abstammung und ihres vielfältigen Beitrags zur Entwicklung der Gesellschaften zu fördern;

c) nationale, regionale und internationale Rechtsrahmen im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu beschließen und zu stärken sowie ihre vollständige und wirksame Durchführung sicherzustellen.

## **II. Während der Internationalen Dekade durchzuführende Aktivitäten**

### **A. Nationale Ebene**

10. Die Staaten sollen durch die Beschließung und wirksame Umsetzung von nationalen und internationalen Rechtsrahmen, politischen Konzepten und Programmen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber Menschen afrikanischer Abstammung konkrete und praktische Schritte unternehmen, unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Frauen, Mädchen und jungen Männern, unter anderem mittels der unten beschriebenen Aktivitäten.

#### **1. Anerkennung**

##### **a) Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung**

11. Die Staaten sollen

a) alle Hindernisse ausräumen, die den gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, verhindern;

b) die wirksame Umsetzung der nationalen und internationalen Rechtsrahmen fördern;

c) Vorbehalte zurückziehen, die dem Ziel und Zweck des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung widersprechen, und das Zurückziehen anderer Vorbehalte erwägen;

---

<sup>6</sup> Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

<sup>7</sup> Resolution 66/3.

d) eine umfassende Überprüfung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften vornehmen, um die Bestimmungen zu ermitteln und abzuschaffen, die eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung zur Folge haben;

e) umfassende Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung erlassen oder stärken und für ihre wirksame Anwendung sorgen;

f) wirksamen Schutz für Menschen afrikanischer Abstammung, die sich mehrfachen, verschärften oder sich überschneidenden Formen der Diskriminierung gegenübersehen, bereitstellen und alle Gesetze überprüfen und aufheben, die diskriminierende Wirkung für Menschen afrikanischer Abstammung haben;

g) handlungsorientierte politische Konzepte, Programme und Projekte zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beschließen, stärken und umsetzen, die darauf ausgelegt sind, Menschen afrikanischer Abstammung den vollen und gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten; den Staaten wird außerdem nahegelegt, nationale Aktionspläne auszuarbeiten, um Diversität, Gleichheit, Gerechtigkeit, soziale Gerechtigkeit, Chancengleichheit und die Teilhabe aller zu fördern;

h) unter Beteiligung von Vertretern der Zivilgesellschaft nationale Mechanismen oder Institutionen einrichten und/oder stärken, mit dem Ziel, politische Konzepte zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu formulieren, weiterzuerfolgen und umzusetzen und Rassengleichheit zu fördern;

i) gegebenenfalls unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen, im Einklang mit den Pariser Grundsätzen<sup>8</sup>, und/oder ähnliche Mechanismen unter Beteiligung der Zivilgesellschaft einrichten und/oder stärken und ihnen ausreichende Finanzmittel, Kompetenz und Kapazitäten für Schutz-, Förder- und Überwachungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zur Verfügung stellen.

#### **b) Bildung zur Förderung der Gleichheit und Sensibilisierung**

12. Die Staaten sollen

a) den Auftakt der Internationalen Dekade auf nationaler Ebene begehen und nationale Aktionsprogramme und Aktivitäten für die vollständige und wirksame Durchführung der Dekade erarbeiten;

b) Konferenzen und andere Veranstaltungen auf nationaler Ebene abhalten, die darauf zielen, eine offene Debatte anzuregen und die Öffentlichkeit für den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu sensibilisieren, unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Regierung, Vertretern der Zivilgesellschaft und Personen oder Gruppen von Personen, die Opfer sind;

c) eine bessere Kenntnis und größere Anerkennung und Achtung der Kultur, der Geschichte und des Erbes der Menschen afrikanischer Abstammung fördern, unter anderem durch Forschung und Bildung, und sich dafür einsetzen, dass die Geschichte und der Bei-

---

<sup>8</sup> Resolution 48/134, Anlage.

trag der Menschen afrikanischer Abstammung vollständig und wahrheitsgetreu in die Unterrichtspläne aufgenommen werden;

d) die positive Rolle fördern, die die führenden Politiker und politischen Parteien, die Führer religiöser Gemeinschaften und die Medien im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz weiter wahrnehmen könnten, unter anderem durch die öffentliche Anerkennung und Achtung der Kultur, der Geschichte und des Erbes der Menschen afrikanischer Abstammung;

e) die Öffentlichkeit durch Informations- und Bildungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wiederherstellung der Würde der Menschen afrikanischer Abstammung sensibilisieren und erwägen, nichtstaatlichen Organisationen Unterstützung für solche Aktivitäten zur Verfügung zu stellen;

f) Initiativen zur Ausbildung und Schulung von nichtstaatlichen Organisationen und Menschen afrikanischer Abstammung in der Nutzung der Instrumente unterstützen, die aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte betreffend Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zur Verfügung stehen;

g) dafür sorgen, dass Lehrbücher und andere Bildungsmaterialien die historischen Fakten im Zusammenhang mit den Tragödien und Gräueltaten der Vergangenheit, insbesondere der Sklaverei, dem Sklavenhandel, dem transatlantischen Sklavenhandel und dem Kolonialismus, wahrheitsgetreu wiedergeben, um Stereotypisierung und die Verzerrung oder Verfälschung dieser historischen Tatsachen, einschließlich der Rolle der jeweiligen Länder, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz führen können, zu vermeiden, und zu diesem Zweck

i) Forschungs- und Bildungsinitiativen unterstützen;

ii) den Opfern und ihren Nachkommen Anerkennung zuteilwerden lassen, indem in den Ländern, die aus der Sklaverei, dem Sklavenhandel, dem transatlantischen Sklavenhandel und dem Kolonialismus und Tragödien der Vergangenheit Nutzen zogen und/oder dafür verantwortlich waren und in denen diese Anerkennung fehlt, sowie an den Orten der Abfahrt, der Ankunft und der Umsiedlung Gedenkstätten errichtet werden, und damit zusammenhängende kulturelle Stätten schützen.

**c) Sammlung von Informationen**

13. Gemäß Ziffer 92 des Aktionsprogramms von Durban sollen die Staaten auf gesamtstaatlicher und lokaler Ebene verlässliche statistische Daten sammeln, zusammenstellen, analysieren, verbreiten und veröffentlichen und alle sonstigen damit zusammenhängenden Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um die Lage der Menschen afrikanischer Abstammung, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, regelmäßig zu bewerten.

14. Diese statistischen Daten sollen entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, unter Wahrung des Rechts auf Privatheit und des Grundsatzes der Selbstidentifizierung, aufgeschlüsselt werden.

15. Die Informationen sollen erhoben werden, um die Lage der Menschen afrikanischer Abstammung zu verfolgen, die erzielten Fortschritte zu bewerten, ihre Sichtbarkeit zu erhöhen und soziale Gefälle zu ermitteln. Sie sollen auch verwendet werden, um politische Konzepte und Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Rassismus, Ras-

sendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu bewerten und bei ihrer Ausarbeitung als Orientierungshilfe zu dienen.

**d) Teilhabe und Inklusion**

16. Die Staaten sollen Maßnahmen beschließen, um die vollständige, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe von Menschen afrikanischer Abstammung an öffentlichen und politischen Angelegenheiten ohne Diskriminierung zu ermöglichen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen.

**2. Gerechtigkeit**

**a) Zugang zur Justiz**

17. Die Staaten sollen ferner

a) Maßnahmen einleiten, um die Gleichheit vor dem Gesetz zu gewährleisten, insbesondere bei der Wahrnehmung des Rechts auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen sonstigen Organen der Rechtspflege;

b) wirksame Maßnahmen konzipieren, anwenden und durchsetzen, um das Phänomen der Erstellung von Personenprofilen auf der Basis der Rasse zu beseitigen;

c) die institutionelle Stereotypisierung von Menschen afrikanischer Abstammung beseitigen und angemessene Sanktionen gegen Strafverfolgungsbeamte anwenden, die die Erstellung von Personenprofilen auf der Basis der Rasse zur Grundlage ihres Handelns machen;

d) gewährleisten, dass Menschen afrikanischer Abstammung vollen Zugang zu wirksamem Schutz und wirksamen Rechtsbehelfen durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen staatlichen Einrichtungen gegen alle rassistisch diskriminierenden Handlungen sowie das Recht haben, bei diesen Gerichten eine gerechte und angemessene Entschädigung oder Genugtuung für jeden infolge von rassistischer Diskriminierung erlittenen Schaden zu verlangen;

e) wirksame und geeignete Maßnahmen beschließen, einschließlich rechtlicher Maßnahmen, soweit angezeigt, um alle rassistischen Handlungen zu bekämpfen, insbesondere die Verbreitung auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts, die Aufstachelung zum Rassenhass, Gewalt oder die Aufstachelung zu rassistischer Gewalt sowie rassistische Propagandatätigkeiten und die Beteiligung an rassistischen Organisationen; den Staaten wird außerdem nahegelegt, dafür zu sorgen, dass derartige Beweggründe bei der Strafzumessung als erschwerende Umstände angesehen werden;

f) Menschen afrikanischer Abstammung, die Opfer von Rassismus sind, den Zugang zur Justiz erleichtern, indem sie ihnen die erforderlichen Rechtsinformationen über ihre Rechte zur Verfügung stellen und bei Bedarf rechtliche Unterstützung gewähren;

g) alle Menschenrechtsverletzungen verhindern und bestrafen, von denen Menschen afrikanischer Abstammung betroffen sind, einschließlich Gewalt, Folterhandlungen und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, auch diejenigen, die von staatlichen Amtsträgern begangen werden;

h) dafür sorgen, dass Menschen afrikanischer Abstammung wie alle anderen Personen alle Garantien für ein faires Verfahren und die Gleichheit vor dem Gesetz genießen, die in den einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften verankert sind, insbesondere das Recht auf die Unschuldsvermutung, das Recht auf einen Rechtsbeistand und

einen Dolmetscher, das Recht auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht, die Justizgarantien und alle Rechte, die Gefangenen zustehen;

*i)* anerkennen und zutiefst bedauern, dass Millionen von Männern, Frauen und Kindern als Folge von Sklaverei, Sklavenhandel, transatlantischem Sklavenhandel, Kolonialismus, Apartheid, Völkermord und den Tragödien der Vergangenheit unbeschreibliches Leid und Übel angetan wurde, davon Kenntnis nehmen, dass einige Staaten die Initiative zur Entschuldigung ergriffen und entsprechende Wiedergutmachung für schwere und massive Verstöße geleistet haben, und diejenigen, die noch keine Reue bekundet oder Entschuldigungen ausgesprochen haben, auffordern, Wege zu finden, um zur Wiederherstellung der Würde der Opfer beizutragen;

*j)* mit dem Ziel, diese dunklen Kapitel der Geschichte zu schließen, und als Mittel zur Aussöhnung und Heilung die internationale Gemeinschaft und ihre Mitglieder bitten, den Opfern dieser Tragödien ein ehrendes Andenken zu bewahren, ferner davon Kenntnis nehmen, dass einige Staaten die Initiative ergriffen haben, um ihr Bedauern oder ihre Reue zum Ausdruck zu bringen oder Entschuldigungen auszusprechen, und alle diejenigen, die noch nicht dazu beigetragen haben, die Würde der Opfer wiederherzustellen, auffordern, geeignete Mittel und Wege zu finden, um dies zu tun, und zu diesem Zweck denjenigen Ländern danken, die solche Schritte unternommen haben;

*k)* alle Staaten, die es betrifft, auffordern, eingedenk ihrer moralischen Verpflichtungen geeignete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den anhaltenden Folgen dieser Praktiken ein Ende zu setzen und sie rückgängig zu machen.

#### ***b)* Besondere Maßnahmen**

18. Besondere Maßnahmen, beispielsweise Fördermaßnahmen, soweit angezeigt, sind unerlässlich, um die Disparitäten zu verringern und zu beseitigen, von denen die Menschen afrikanischer Abstammung beim Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten betroffen sind, sie vor Diskriminierung zu schützen und fortbestehende oder strukturelle Disparitäten und faktische Ungleichheiten, die von historischen Umständen herrühren, zu überwinden. Daher sollen die Staaten nationale Aktionspläne aufstellen oder genauer ausarbeiten, um Diversität, Gleichheit, soziale Gerechtigkeit, Chancengleichheit und die Teilhabe aller zu fördern. Ziel dieser Pläne soll es sein, unter anderem durch fördernde oder positive Maßnahmen und Strategien für alle Menschen Bedingungen zu schaffen, unter denen sie wirksam an Entscheidungsprozessen teilhaben und ohne Diskriminierung ihre bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte in allen Lebensbereichen verwirklichen können.

### **3. Entwicklung**

#### ***a)* Recht auf Entwicklung und Maßnahmen gegen Armut**

19. In Übereinstimmung mit der Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>9</sup> sollen die Staaten Maßnahmen verabschieden, die darauf zielen, die aktive, freie und sinnvolle Teilhabe aller Personen, einschließlich Menschen afrikanischer Abstammung, an der Entwicklung und den damit zusammenhängenden Entscheidungen sowie an der gerechten Verteilung der daraus erwachsenden Vorteile zu garantieren.

20. In der Erkenntnis, dass Armut sowohl eine Ursache als auch eine Folge von Diskriminierung ist, sollen die Staaten nationale Programme zur Armutsbeseitigung und zur Vermin-

---

<sup>9</sup> Resolution 41/128, Anlage.

derung sozialer Ausgrenzung beschließen beziehungsweise stärken, die den spezifischen Bedürfnissen und Erfahrungen der Menschen afrikanischer Abstammung Rechnung tragen, sowie ihre Anstrengungen zur Förderung der bilateralen, regionalen und internationalen Zusammenarbeit bei der Durchführung dieser Programme vergrößern.

21. Die Staaten sollen Maßnahmen zum Schutz von Gruppen von Menschen afrikanischer Abstammung mit weit zurückreichenden Wurzeln durchführen.

**b) Bildung**

22. Die Staaten sollen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um dem Recht von Menschen afrikanischer Abstammung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, auf kostenlose Grundschulbildung und Zugang zu allen Ebenen und Formen einer hochwertigen öffentlichen Bildung ohne Diskriminierung Wirksamkeit zu verleihen. Die Staaten sollen

a) dafür sorgen, dass eine hochwertige Bildung in Gebieten zugänglich und verfügbar ist, in denen Gemeinschaften von Menschen afrikanischer Abstammung leben, insbesondere in ländlichen und marginalisierten Gemeinschaften, und darauf achten, die Qualität der öffentlichen Bildung zu verbessern;

b) Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder afrikanischer Abstammung weder in den öffentlichen noch den privaten Bildungssystemen diskriminiert oder ausgeschlossen werden und dass sie vor unmittelbarer oder mittelbarer Diskriminierung, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung und Gewalt durch Gleichaltrige oder Lehrer geschützt werden; zu diesem Zweck sollen Lehrer geschult und sensibilisiert und sollen Maßnahmen ergriffen werden, um die Zahl der Lehrer afrikanischer Abstammung, die in Bildungseinrichtungen arbeiten, zu erhöhen.

**c) Beschäftigung**

23. Die Staaten sollen konkrete Maßnahmen zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz am Arbeitsplatz, die gegen alle Arbeitnehmer, insbesondere Menschen afrikanischer Abstammung, einschließlich Migranten, gerichtet sind, ergreifen und die volle Gleichheit aller vor dem Gesetz, einschließlich auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, gewährleisten und nach Bedarf Hindernisse in folgenden Bereichen beseitigen: Teilnahme an einer Berufsausbildung, Tarifverhandlungen, Beschäftigung, Arbeitsverträge und gewerkschaftliche Betätigung, Zugang zu Gerichten beziehungsweise Verwaltungsgerichten, die sich mit Beschwerden befassen, Arbeitssuche in verschiedenen Teilen des Wohnsitzlandes sowie Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.

**d) Gesundheit**

24. Die Staaten sollen Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu hochwertigen Gesundheitsdiensten für Menschen afrikanischer Abstammung zu verbessern.

**e) Wohnraum**

25. Im Bewusstsein der schlechten und unsicheren Wohnbedingungen, unter denen viele Menschen afrikanischer Abstammung leben, sollen die Staaten geeignete politische Konzepte und Projekte erarbeiten und umsetzen, mit denen unter anderem sichergestellt werden soll, dass diese Menschen auf Dauer ein geschütztes und sicheres Zuhause in einer Gemeinschaft erhalten, in der sie in Frieden und Würde leben können.

#### **4. Mehrfache oder verschärfte Diskriminierung**

26. Die Staaten sollen politische Konzepte und Programme beschließen und durchführen, die einen wirksamen Schutz für Menschen afrikanischer Abstammung gewährleisten, die sich mehrfachen, verschärften oder sich überschneidenden Formen der Diskriminierung aus anderen verwandten Gründen gegenübersehen, wie etwa aufgrund des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung oder eines sonstigen Status, und alle politischen Konzepte und Gesetze überprüfen und aufheben, die diese Menschen diskriminieren könnten.

27. Die Staaten sollen bei der Konzipierung öffentlicher Maßnahmen und der Überwachung ihrer Umsetzung durchgängig eine Geschlechterperspektive einbeziehen und dabei die besonderen Bedürfnisse und Realitäten von Frauen und Mädchen afrikanischer Abstammung berücksichtigen, einschließlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der reproduktiven Rechte im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>10</sup>, der Aktionsplattform von Beijing<sup>11</sup> und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen, und ausreichenden Zugang zur Gesundheitsversorgung für Mütter gewährleisten.

### **B. Regionale und internationale Ebene**

#### **1. Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft und der internationalen und regionalen Organisationen**

28. Die internationale Gemeinschaft, die internationalen und regionalen Organisationen, insbesondere die zuständigen Programme, Fonds, Sonderorganisationen und anderen Organe der Vereinten Nationen, die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und andere internationale Mechanismen sollen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Programmen und Projekten hohe Priorität einräumen, die speziell auf die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung gegenüber Menschen afrikanischer Abstammung ausgerichtet sind, unter voller Berücksichtigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und der politischen Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, und unter anderem

a) Maßnahmen ergreifen, um die Internationale Dekade stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, namentlich durch Sensibilisierungskampagnen sowie durch die Organisation und Unterstützung anderer Aktivitäten, eingedenk des Mottos der Dekade;

b) die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, das Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz und die politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban auch künftig weit verbreiten;

---

<sup>10</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>11</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_2.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html).

- c) auch künftig das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken;
- d) die Staaten bei der vollständigen und wirksamen Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung sowie bei der Ratifikation des Übereinkommens oder dem Beitritt dazu unterstützen, mit dem Ziel, seine Ratifikation durch alle Staaten zu erreichen;
- e) die Staaten bei der vollständigen und wirksamen Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban unterstützen;
- f) die Menschenrechte in Entwicklungsprogramme einbeziehen, namentlich im Hinblick auf den Zugang zu dem Recht auf Bildung, Beschäftigung, Gesundheit, Wohnraum, Land und Arbeit und den Genuss dieser Rechte;
- g) den Projekten zur Erhebung statistischer Daten besondere Priorität einräumen;
- h) Initiativen und Projekte zur Ehrung und Bewahrung des historischen Gedächtnisses von Menschen afrikanischer Abstammung unterstützen;
- i) die Dekade als Gelegenheit nutzen, im Zusammenwirken mit Menschen afrikanischer Abstammung für geeignete und wirksame Maßnahmen zur Beendigung und Umkehrung der anhaltenden Folgen der Sklaverei, des Sklavenhandels und des transatlantischen Handels mit Gefangenen aus Afrika zu sorgen, und zu diesem Zweck sicherstellen, dass nichtstaatliche Organisationen, andere Interessenträger und die Zivilgesellschaft als Ganzes beteiligt und konsultiert werden;
- j) bei der Planung der Aktivitäten für die Dekade prüfen, wie bestehende Programme und Ressourcen eingesetzt werden können, damit sie Menschen afrikanischer Abstammung wirksamer zugutekommen;
- k) die Ziele und Zielvorgaben, die auf die Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber Menschen afrikanischer Abstammung gerichtet sind, im Rahmen der bei den Vereinten Nationen geführten Erörterungen betreffend die Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend berücksichtigen.

## **2. Schritte und Maßnahmen der Generalversammlung**

29. Die Generalversammlung soll

- a) den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zum Koordinator der Dekade ernennen, um die Durchführung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade zu verfolgen;
- b) den Generalsekretär ersuchen, einen jährlichen Fortschrittsbericht über die Durchführung der Aktivitäten der Dekade vorzulegen und darin die Informationen und Auffassungen der Staaten, der zuständigen Menschenrechtsorgane, -organe und -mechanismen der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen, Fonds und Programme, der internationalen, regionalen, subregionalen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der Organisationen von Menschen afrikanischer Abstammung, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderer Interessenträger zu berücksichtigen;
- c) die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information ersuchen, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und

Kultur, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den regionalen und subregionalen Organisationen eine Sensibilisierungskampagne ins Leben zu rufen, mit der die breite Öffentlichkeit über die Geschichte der Menschen afrikanischer Abstammung, ihre Beiträge, namentlich zur weltweiten Entwicklung, die Herausforderungen, die sich ihnen stellen, ihre heutigen Erfahrungen und ihre Situation in Bezug auf die Menschenrechte informiert wird;

*d)* die Postverwaltung der Vereinten Nationen zur Herausgabe einer Briefmarke zur Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung anregen;

*e)* die regionalen und subregionalen Organisationen, die Sonderorganisationen und die Programme, Fonds und Büros der Vereinten Nationen bitten, in ihren jeweiligen Zuständigkeits- und Fachbereichen Studien zu erarbeiten und über die Themen der Dekade zu berichten; diese Studien könnten als Informationsgrundlage für eine Halbzeitüberprüfung der Dekade verwendet werden, um die erzielten Fortschritte zu verfolgen, den Austausch von Lernpraktiken zwischen den Schlüsselakteuren zu ermöglichen und die Pläne und politischen Konzepte für die verbleibenden fünf Jahre der Dekade und darüber hinaus zu gestalten;

*f)* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ersuchen, sein Stipendienprogramm für Menschen afrikanischer Abstammung während der Dekade fortzuführen und zu stärken;

*g)* das Amt des Hohen Kommissars ersuchen, in die Antidiskriminierungs-Datenbank einen Abschnitt über die Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung aufzunehmen;

*h)* die Staaten ersuchen, Maßnahmen zu erwägen, um die in den internationalen Menschenrechtsinstrumenten verankerten Menschenrechte von Menschen afrikanischer Abstammung weiterhin zu fördern und zu schützen, namentlich durch die Erarbeitung des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über die Förderung und uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte von Menschen afrikanischer Abstammung;

*i)* beschließen, ein Forum einzurichten, das als Konsultationsmechanismus dient und das über einen der bestehenden Durban-Folgemechanismen bereitgestellt wird, wie beispielsweise die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung oder die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, und in dieser Hinsicht den Menschenrechtsrat ersuchen, zwei oder drei Tage der jährlichen Tagungen eines dieser Mechanismen vorzusehen, die diesem Zweck gewidmet sind und an denen sich alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen von Menschen afrikanischer Abstammung und alle anderen maßgeblichen Interessenträger beteiligen würden;

*j)* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte ersuchen, die Unterstützung für die zuständigen Mechanismen des Menschenrechtsrats im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz im Rahmen der Dekade weiter zu erhöhen und zu verstärken;

*k)* allen Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, privaten Institutionen und Einzelpersonen sowie anderen Gebern, die dazu in der Lage sind, nahelegen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu leisten, mit dem Ziel, zur erfolgreichen Durchführung des Programms beizutragen;

- l)* den Generalsekretär ersuchen, der Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade hohe Priorität einzuräumen und berechenbare Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Mitteln der Vereinten Nationen für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und der Aktivitäten der Dekade zu veranschlagen;
- m)* die Dekade laufend prüfen und eine Halbzeitüberprüfung zur Bestandsaufnahme der Fortschritte und Beschließung weiterer notwendiger Maßnahmen abhalten;
- n)* eine abschließende Bewertung der Dekade abhalten, die im Rahmen einer internationalen Veranstaltung auf hoher Ebene zum Abschluss der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung stattfinden soll;
- o)* sicherstellen, dass vor der Halbzeitüberprüfung im Jahr 2020 am Amtssitz der Vereinten Nationen ein ständiges Mahnmahl zum ehrenden Andenken an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels fertiggestellt und eingeweiht wird.
-